

Aus dem Asylmagazin 5/2022, S. 145–160

Themenschwerpunkt Staatsangehörigkeitsrecht

- Nicholas Courtman und Tarik Tabbara: Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht – Zu gesetzlichen Änderungen in Bezug auf NS-Unrecht und Geschlechterdiskriminierung, S. 145–154
- Johanna Mantel und Johannes Mikolajetz: Rechtsprechungsübersicht zum Staatsangehörigkeitsrecht, S. 155–160

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Themenschwerpunkt Staatsangehörigkeitsrecht

Im Jahr 2021 wurden im Staatsangehörigkeitsrecht weitreichende Neuregelungen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht vorgenommen und die Regierungskoalition hat weitere Reformen in diesem Rechtsgebiet angekündigt. Zudem wird das Thema Einbürgerung für viele hier lebende Schutzberechtigte relevant. Da das Staatsangehörigkeitsrecht somit in der Praxis an Bedeutung gewinnt, widmen wir ihm hier einen Themenschwerpunkt.

Nicholas Courtman und Tarik Tabbara, London/Berlin*

Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht

Zu gesetzlichen Änderungen in Bezug auf NS-Unrecht und Geschlechterdiskriminierung

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Regelungen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht
 1. Historischer Hintergrund
 2. Auswirkungen des Brexit
 3. BVerfG: weiter Abkömmlingsbegriff
 4. Anspruchsberechtigte Personengruppen
 - a. NS-Verfolgte mit Verlust oder Aufgabe ihrer deutschen Staatsangehörigkeit
 - b. Rassistisch diskriminierte deutschsprachige Minderheiten
 - c. Nicht-deutsche NS-Verfolgte mit Aufenthalt in Deutschland vor 1933
 - d. Unbearbeitete oder abgelehnte Einbürgerungsanträge
 5. Kein Generationenschnitt
- III. Regeln zur Wiedergutmachung geschlechtsbezogenen Unrechts
 1. Historischer Hintergrund
 2. Das neue Erklärungsrecht
 - a. Erfasste Personengruppen
 - b. Besondere Voraussetzungen
- IV. Allgemeine Anforderungen in Wiedergutmachungsfällen
 1. Ausschlussgründe
 2. Sonstige Bestimmungen
- V. Fazit

I. Einleitung

Kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode hat die Große Koalition, so nicht unbedingt erwartet, bemerkenswert weitgehende und umfassende Regelungen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht aber auch – noch überraschender – von Geschlechterdiskriminierung im Staatsangehörigkeitsrecht geschaffen. Die bisherigen Ansätze waren in vielerlei Hinsicht kein Ruhmesblatt, gleichwohl schien sich hier lange Zeit wenig zu bewegen. Das Bundesinnenministerium (BMI) hatte mit unveröffentlichten Erlassen von 2012 und 2019 zwar bereits erste Maßnahmen zugunsten beider Fallgruppen getroffen. Die Erlasse ermög-

lichten aber nur Einbürgerungen im Ermessenswege und waren in ihren Voraussetzungen auch insgesamt enger als die jetzt parlamentarisch geschaffenen Regelungen, die den Berechtigten ein gesetzliches Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit einräumen.¹

Viele Menschen, die eigentlich ein Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten sollten, blieben in einem mitunter überbürokratisch anmutenden Verfahren hängen oder stellten erst gar keine Anträge. Und so geht es jetzt mit den neuen Regelungen im Vierten Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz (4. StAGÄndG),² das ansonsten überwiegend eher fachtechnische Klarstellungen bzw. Verschärfungen enthält,³ auch darum, eine bisher unzureichende Wiedergutmachung möglichst wiedergutzumachen. Dieser Neustart gibt einer Vielzahl von Per-

* Dr. Nicholas Courtman forscht zur Geschichte des Staatsangehörigkeitsrechts in der BRD als Alfred Landecker Lecturer am King's College London.

Prof. Dr. Tarik Tabbara lehrt öffentliches Recht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Er ist Mitglied des Forschungsinstituts für öffentliche und private Sicherheit Berlin (FÖPS).

Beide Autoren haben als Sachverständige an der Anhörung im Innenausschuss zum 4. StAGÄndG und der vorangegangenen Anhörung zu Oppositionsanträgen (BT-Drs. 19/13505; 19/12200; 19/14063) zu Wiedergutmachungsregelungen für NS-Unrecht im Staatsangehörigkeitsrecht teilgenommen.

¹ Vgl. BMI-Pressemitteilung vom 30.8.2019. Die Erlasse waren nur für das Bundesverwaltungsamt bindend, das für Einbürgerungen aus dem Ausland zuständig ist. Die Länder wollten die Erlasse eigenständig »umsetzen«.

² BGBl. 2021 I, S. 538.

³ Vgl. Thomas Gnatzy/Dušan Backonja, Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in der 19. Legislaturperiode, ZG 2021, S. 323, 343–347; Uwe Berlit, Das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, ZAR 2022, S. 54, 57–59; siehe aber zu einer politisch-symbolischen Änderung Tarik Tabbara, Was heißt denn hier ausufernd?, 24.6.2021 VerfBlog.

sonen, überwiegend mit Wohnsitz im Ausland, erstmals eine realistische Möglichkeit zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

In diesem Beitrag sollen die Neuregelungen im Einzelnen erörtert werden. Nach einer Darstellung der Änderungen für die von NS-Unrecht Betroffenen (II.) werden diejenigen zu den von Geschlechterdiskriminierung Betroffenen dargestellt (III.). Zum besseren Verständnis werden die gesetzlichen Regelungen jeweils in ihren (rechts-)historischen Kontext kurz eingeordnet. Anschließend werden die allgemeinen Anforderungen für beide Fallgruppen von Wiedergutmachung erläutert (IV.).

II. Regelungen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht

1. Historischer Hintergrund

Die Wiedergutmachung von NS-Unrecht auf dem Feld des Staatsangehörigkeitsrechts wird verfassungsrechtlich in Art. 116 Abs. 2 GG geregelt. Dieser gewährt Personen einen Anspruch auf den (Wieder-)Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, denen diese zwischen 1933 und 1945 aus politischen, »rassistischen«,⁴ oder religiösen Gründen entzogen wurde.⁵ Dieser Anspruch ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden wie z. B. die Aufgabe anderer seit der Ausbürgerung erworbener Staatsangehörigkeiten, die Lebensunterhaltssicherung oder den Nachweis bestimmter Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Verzicht auf solche Voraussetzungen reflektiert die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Regelung, die der Wiedergutmachung des NS-Unrechts dient, das in einem direkten Zusammenhang mit der Entrechtung, Ausgrenzung und letztlich auch der Vorbereitung der Vernichtung der Gegner*innen des NS-Regimes stand.

Man könnte meinen, mit diesem Artikel im Grundgesetz sei eine klare Wertentscheidung für eine bevorzugte Behandlung von NS-Verfolgten im Staatsangehörigkeitsrecht zum Ausdruck gebracht. Dennoch ist die Behandlung vieler NS-Verfolgter und deren Nachfahren auf diesem Gebiet lange Zeit durch eine eher restriktive Haltung geprägt gewesen, teilweise behinderte insbesondere das

BMI großzügigere Regelungen,⁶ was im Kontext der hohen NS-Belastung unter seinen führenden Ministerialbeamten*innen gesehen werden muss.⁷ Dies begann schon in den frühen 1950er Jahren mit dem Ausschluss vieler verfolgter ehemaliger deutscher Staatsangehöriger von dem Anwendungsbereich des Art. 116 Abs. 2 GG sowie anderer Gruppen von Personen, die vor 1933 oder 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen und aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen von deren Erwerb ausgeschlossen waren (zu den ausgeschlossenen Gruppen, denen das Gesetz jetzt einen Einbürgerungsanspruch gewährt, siehe unten II.4.).

Neben der restriktiven Praxis bei der Auswahl der Anspruchsberechtigten unter der sogenannten Erlebensgeneration der NS-Verfolgung herrschte lange Zeit auch eine äußerst restriktive Praxis bei der Gewährung von Einbürgerungsansprüchen für deren Nachfahren (»Abkömmlinge«) vor. Deren Anspruch besteht dabei grundsätzlich anders als bei der sonst im Staatsangehörigkeitsrecht geltenden Generationenfolge unabhängig davon, ob die Vorfahren von ihrem Recht auf (Wieder-)Einbürgerung Gebrauch gemacht haben.

In den 1950er Jahren wurde der Begriff »Abkömmling« nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (RuStAG) und seinen geschlechterdiskriminierenden Regelungen zum Abstammungserwerb angewendet, wonach insbesondere Mütter, die mit einem ausländischen Staatsangehörigen verheiratet waren, ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht ihren Kindern weitergeben konnten (siehe hierzu näher III.).

Zwischen Mitte der 1960er und Mitte der 1980er Jahre herrschte in vielen Bundesländern dagegen eine etwas offenere Auslegung vor, die allen ehelich geborenen Kindern von zwangsausgebürgerten Personen einen Einbürgerungsanspruch zugestand. Nichteelich geborene Kinder von zwangsausgebürgerten Männern blieben aber ausgeschlossen. Die Klage des nichtehelich geborenen Kindes eines Zwangsausgebürgerten auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG führte im Jahr 1983 aber zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), das den Begünstigtenkreis unter den Abkömmlingen wieder viel enger definierte als die damals vorherrschende Praxis.⁸

Das BVerwG war der Auffassung, Art. 116 Abs. 2 GG bezwecke nur die Wiederherstellung des staatsangehö-

⁴ Aus heutiger Sicht wäre hier der problematische Begriff »rassistisch« durch rassistisch zu ersetzen. Siehe hierzu ausführlich Tarik Tabbara, Von der Gleichbehandlung der »Rassen« zum Verbot rassistischer Diskriminierung, *Der Staat* 60 (2021), S. 577–607. Im Folgenden wird daher rassistisch anstelle von »rassistisch« verwendet.

⁵ Der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgte entweder durch eine Ausbürgerung oder den Widerruf einer nach 1918 vollzogenen Einbürgerung im Einzelverfahren oder ab November 1941 durch die automatische Massenausbürgerung aller außerhalb des Deutschen Reichs lebenden Personen, die nach den Nürnberger Gesetzen als »Volljuden« galten (11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. S. 722)).

⁶ Für eine detaillierte Übersicht der restriktiven Praxis, die durch das 4. StAGÄndG weitestgehend aufgehoben wurde, vgl. vor allem Esther Weizsäcker, Jüdische Migranten im geltenden deutschen Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht, *ZAR* 2004, S. 93–100; dies., Wiedereinbürgerungsansprüche und Perpetuierung von Diskriminierung. Nachkommen während der NS-Zeit geflohener Emigrantinnen und Emigranten im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, in: Doerte Bischoff/Miriam Rürup (Hg.), *Ausgeschlossen. Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit und Exil*, 2018, S. 135–161.

⁷ Ausführlich hierzu Nicholas Courtman, Stellungnahme für den BT-Innenausschuss ADrs. 19(4)370.

⁸ BVerwG, Urteil vom 6.12.1983 – 1 C 122.80 – BVerwGE 68, 220.

rigkeitsrechtlichen Zustandes, den es ohne die nationalsozialistische Zwangsausbürgerung gegeben hätte. Demzufolge hätten nur diejenigen Abkömmlinge einen Einbürgerungsanspruch, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß dem zum Zeitpunkt ihrer Geburt geltenden Staatsangehörigkeitsrecht erworben hätten. Dadurch hatten nichtehelich geborene Kinder von zwangsausgebürgerten Männern keinen Einbürgerungsanspruch. Das gleiche galt seit diesem BVerwG-Urteil für eheliche Kinder von zwangsausgebürgerten Frauen, wenn die Kinder vor dem 31.3.1953 geboren waren.⁹ Dieser Stichtag lag an Art. 117 GG, der bis dahin eine Übergangsfrist für die Weitergeltung von Regelungen, die gegen die Gleichbehandlung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) verstießen, vorgesehen hatte.

In den 1980er und frühen 1990er Jahren gab es wiederholt Versuche, gegen diese restriktive Praxis gerichtlich vorzugehen. Diese Versuche scheiterten aber mehrfach am BVerwG.¹⁰ Ähnlich erfolglos blieben die Versuche einiger Nachfahren von Personen, die einen Einbürgerungsanspruch nach einer ergänzenden Wiedergutmachungsregelung aus den 1950er Jahren hatten, eine Öffnung für alle Abkömmlinge von verfolgten ehemals deutschen Staatsangehörigen einzuklagen.¹¹ Während dieser Zeit weigerten sich Bund und Länder, eine begünstigende Behandlung durch Verwaltungsvorschriften oder (unverbindliche) Anwendungshinweise vorzuschreiben, geschweige denn Einbürgerungsansprüche durch eine einfachgesetzliche Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts einzuführen. Seit Mitte der 1990er Jahre gab es keine neuen höchstgerichtlichen Entscheidungen zum Begriff »Abkömmling«. Das Thema, das ohnehin trotz der Klagen kaum öffentliche Aufmerksamkeit bekam, verschwand aus dem Blick fast aller deutschen Politiker*innen sowie der deutschen Öffentlichkeit.

Für die Nachfahren ohne einen Anspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG blieb nur die Möglichkeit der Ermessenseinbürgerung als Abkömmlinge von ehemaligen deutschen Staatsangehörigen nach § 13 StAG a.F.¹² Der Anwendungsbereich dieser Norm wurde aber 2007 einge-

schränkt auf die minderjährigen Kinder ehemaliger deutscher Staatsangehöriger. Dies führte zum Wegfall auch dieser Einbürgerungsmöglichkeit für die Nachfahren von NS-Verfolgten. 2012 verabschiedete das BMI einen Erlass, der die Voraussetzungen bei Einbürgerungen aus dem Ausland (§ 14 StAG) für Personen erleichterte, die aufgrund geschlechtsbezogener Diskriminierung keinen Anspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG hatten. Die Voraussetzungen blieben aber dennoch hoch, und viele Nachfahren von NS-Verfolgten waren von diesem Erlass nicht begünstigt.

2. Auswirkungen des Brexit

Die staatsangehörigkeitsrechtliche Behandlung der Nachfahren von NS-Verfolgten erlangte größere Aufmerksamkeit erst einige Jahre nach dem Brexit-Referendum 2016, dessen Ergebnis zu einem sprunghaften Anstieg der Einbürgerungsanträge nach Art. 116 Abs. 2 GG aus Großbritannien führte.¹³ Die britischen und deutschen Medien berichteten breit über diese Entwicklung sowie über die vielen Ablehnungen. Mit der öffentlichen Aufmerksamkeit wuchs auch die Aufmerksamkeit für das Thema innerhalb der deutschen Politik. Im Frühjahr 2019 griffen verschiedene Oppositionsparteien im Bundestag die Ausschlüsse auf und brachten parlamentarische Initiativen für gesetzlich geregelte Einbürgerungsansprüche ein.¹⁴ Diese wurden von der Bundesregierung abgelehnt mit dem Hinweis auf die eingangs erwähnten neuen Erlasse des BMI. Diese Erlasse verbesserten zwar die Bedingungen für Einbürgerungen aus dem Ausland von Nachfahren von NS-Verfolgten und näherten sie einem Anspruch auf Einbürgerung an, aber es blieben gleichwohl dem Grunde nach Ermessenstatbestände.

3. BVerfG: weiter Abkömmlingsbegriff

Eine Wende in der eher engherzigen Praxis der Wiedergutmachung von NS-Unrecht im und durch Staatsangehörigkeitsrecht markiert ein Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. Mai 2020.¹⁵ Der Entscheidung der Kammer lag ein typischer Sachverhalt zugrunde: Eine 1967 in den USA geborene Frau beantragte 2013 die Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG.

⁹ Courtman, a. a. O. (Fn. 7), S. 11.

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 27.3.1990 – 1 C 5.87, BVerwGE 85, 108; BVerwG, Urteil vom 11.1.1994 – 1 C 35/93, BVerwGE 95, 36.

¹¹ § 12 1. Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz, StARegG. Hierauf zielten einige Klagen vor dem Berliner (Ober-)Verwaltungsgericht in den späten 1980er/frühen 1990er Jahren, wobei die Entscheidungen nicht veröffentlicht wurden. Diese Klagen hatten aber einen bedingten Erfolg in der Form eines Urteils des BVerwG, wodurch viele Abkömmlinge von jüdischen Palästina-Emigrant*innen, die vorher nur nach § 12 1. StARegG berechtigt gewesen waren, einen Anspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG erhielten. BVerwG, Urteil vom 28.9.1993 – 1 C 25.92 – BVerwGE 94, 185.

¹² Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 13 StAG a.F. waren wesentlich höher als die des Art. 116 Abs. 2 GG (u.a. keine Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit, aber Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung, was gerade bei älteren Personen oft schwierig war).

¹³ Vgl. BT-Drs. 19/12966, S. 5.

¹⁴ BT-Drs. 19/12200 (Bündnis 90/Die Grünen); 19/13505 (Die Linke); 19/14063 (FDP).

¹⁵ BVerfG-K, Beschluss vom 20.5.2020 – 2 BVR 2628/18 – asyl.net: M28508. Die Entscheidung begründend Tarik Tabbara, Eine Lehrstunde Verfassungsrecht für das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, 17.6.2020 VerfBlog; ebenso das Ergebnis Vanessa Grifo/Bettina Rentsch, Intersektionale und intertemporale Gerechtigkeit am Beispiel der Wiedereinbürgerung nach nationalsozialistischem Unrecht, JZ 2021, S. 872–880; eher kritisch Berlit, a. a. O. (Fn. 3), S. 55 mit Fn. 5.

Ihren Anspruch auf Einbürgerung stützte sie darauf, dass ihrem 1921 geborenen jüdischen Vater von den Nazis die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden war. Der Vater, der in die USA geflohen war, war mit der Mutter der Antragstellerin, einer US-Staatsangehörigen, nicht verheiratet, hatte die Tochter aber rechtlich als sein Kind anerkannt.

Das Bundesverwaltungsamt und die gerichtlichen Vorinstanzen lehnten den Antrag entsprechend der damaligen restriktiven Praxis ab (siehe oben II.1.). Da zum Zeitpunkt der Geburt der Antragstellerin ein nichtehelicher Vater die deutsche Staatsangehörigkeit seinen Kindern nicht vermitteln konnte,¹⁶ gehörte sie nach dieser Rechtsauffassung nicht zum Kreis der berechtigten »Abkömmlinge«. Bei dieser Auslegung wird aber verkannt, dass viele Nachfahren der in die Emigration Getriebenen ohne die NS-Verfolgung in Deutschland aufgewachsen wären und hier die deutsche Staatsangehörigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach erworben hätten, auch wenn sie diese durch geschlechterdiskriminierende Bestimmungen zunächst nicht erhalten hätten (siehe unten III.).

Das BVerfG wandte sich ganz ausdrücklich gegen die einengende Auslegung des Abkömmlingsbegriffs. Der Gesetzeszweck der Wiedergutmachung spreche dagegen, heute noch, und sei es nur hypothetisch, geschlechterdiskriminierende und damit verfassungswidrige Regelungen des Staatsangehörigkeitsrechts anzuwenden und damit Regelungen zu perpetuieren, die den Wertentscheidungen des Grundgesetzes zuwiderliefen.¹⁷ Damit werden nunmehr alle Kinder und die weiteren Abkömmlinge von Personen erfasst, denen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist und die daher einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG haben. Soweit sich die Einbürgerungsansprüche nicht unmittelbar aus Art. 116 Abs. 2 GG ergeben, hat der 4. StAGÄndG inzwischen diesen weiten Abkömmlingsbegriff nachvollzogen (siehe unten II.4. und III.2.a).

4. Anspruchsberechtigte Personengruppen

Im folgenden Abschnitt werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit überblicksartig die praktisch bedeutsamsten Personengruppen, denen der neue § 15 StAG einen Einbürgerungsanspruch einräumt, historisch eingeordnet und beschrieben. Anspruchsberechtigt sind neben den von den NS-Verfolgungsmaßnahmen selbst Betroffenen jeweils auch deren Abkömmlinge, wobei der weite Ab-

kömmingsbegriff des BVerfG zugrunde zu legen ist (siehe oben II.3.). Danach haben unabhängig von der Generationenfolge alle ehelichen wie nichtehelichen Kinder und Enkel etc. einen Anspruch, ohne dass es darauf ankäme, ob diese zum Zeitpunkt der Geburt nach dem damals in Kraft befindlichen Recht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten.¹⁸

a. NS-Verfolgte mit Verlust oder Aufgabe ihrer deutschen Staatsangehörigkeit

Die erste Fallgruppe (§ 15 S. 1 Nr. 1 StAG) bilden NS-Verfolgte, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch die gewöhnlichen Verlustbestimmungen des RuStAG statt durch eine förmliche Zwangsausbürgerung verloren haben. Jüdische Deutsche, die vor dem Inkrafttreten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz im November 1941 eine ausländische Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben haben, fallen in diese Gruppe, es sei denn, sie waren schon vorher auf Einzelbasis ausgebürgert worden. Das gleiche gilt für deutsche Jüdinnen, die vor dem 25. November 1941 einen ausländischen Mann geheiratet haben, denn eine solche Eheschließung führte für alle Frauen bis zum 31. März 1953 zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 17 Nr. 6 RuStAG a. F.).

Diese Regelung ist zudem insbesondere wichtig für alle unter dem NS verfolgten deutschen Staatsangehörigen, die nicht als »Volljuden« im Sinne der Nürnberger Rassengesetze galten. Allen als »Volljuden« kategorisierten Personen, die nach November 1941 ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs hatten – dazu zählten auch die in Konzentrationslager deportierten Personen¹⁹ –, wurde automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt. Dies geschah aber nicht bei den sogenannten »Mischlingen« 1. oder 2. Grades oder bei politisch verfolgten nichtjüdischer Herkunft – bei diesen erfolgte der Staatsangehörigkeitsverlust nur durch Einzelaberkenntung. Alle anderen verfolgten Gruppen behielten ihre deutsche Staatsangehörigkeit, auch wenn dies ihnen oft nicht bewusst war, es sei denn ein gewöhnlicher Verlustgrund nach dem RuStAG trat ein.

§ 15 S. 1 Nr. 1 StAG gewährt einen Einbürgerungsanspruch allen Verfolgten, die ihre Staatsangehörigkeit durch die gewöhnlichen Verlustbestimmungen des RuStAG bis zum 26.2.1955 verloren haben. Grund für die Frist ist das Inkrafttreten des § 12 1. StARegG, der dieser

¹⁶ Erst seit 1.7.1993 kann auch der nichteheliche Vater die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln, wenn er das Kind bis zu dessen 23. Geburtstag anerkennt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG).

¹⁷ BVerfG-K, a. a. O. (Fn. 15), Rn. 52 sowie ergänzender Verweis (Rn. 62) auf den diskriminierungsfreien Zugang zur Staatsangehörigkeit nach der EMRK (Art. 8 i. V. m. Art. 14) nach der Rechtsprechung des EGMR.

¹⁸ BT-Drs. 19/28674, S. 22. Nach der Gesetzesbegründung, ebd., sind auch die vor dem 1.1.1977 adoptierten Kinder miterfasst.

¹⁹ Konzentrationslager wie Mauthausen, Flossenbürg und Theresienstadt/Terezin bilden hierbei eine Ausnahme, denn sie befanden sich auf dem damaligen Territorium des Deutschen Reiches. Deren Häftlinge verloren dementsprechend nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Personengruppe zwischen 1955 und 2010 einen Einbürgerungsanspruch einräumte.²⁰

b. Rassistisch diskriminierte deutschsprachige Minderheiten

Eine zweite Gruppe bilden jene Mitglieder der deutschsprachigen Minderheiten in Ost- und Südosteuropa, die während des 2. Weltkrieges aus rassistischen Gründen vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren (§ 15 S.1 Nr.2 StAG). Während des 2. Weltkrieges kam es zu völkerrechtswidrigen Sammeleinbürgerungen von Millionen von »Volksdeutschen« im deutsch besetzten Osteuropa. Juden und Jüdinnen²¹ sowie Sinti*zze und Rom*nja waren von diesen Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen, auch wenn sie selbst Mitglieder der deutsch(sprachig)en Minderheiten in diesen Gebieten waren. In der Nachkriegszeit erkannte die Bundesrepublik die Sammeleinbürgerungen als rechtswirksam an (§ 1 1. StARegG). Den rassistisch von den Sammeleinbürgerungen ausgeschlossenen Personen wurde aber nur ein extrem eingeschränkter Einbürgerungsanspruch gewährt, der nur genutzt werden konnte, wenn die betroffenen Personen seit der Sammeleinbürgerung keine neue Staatsangehörigkeit erworben hatten und bei Inkrafttreten des Gesetzes ihren Wohnsitz in der BRD hatten (§ 11 1. StARegG).

In einigen Teilen Ost- und Südosteuropas verzichteten die Nationalsozialisten auf die Sammeleinbürgerung der dort lebenden deutschen Volkszugehörigen. Stattdessen setzten sie auf die »Umsiedlung« der volksdeutschen Bevölkerung, die als Siedler*innen in vom Deutschen Reich annektierten Gebieten eingesetzt werden sollten. Diese »Umsiedler« wurden nach einer Prüfung, die vor allem nach »rassischen« Kriterien verlief, in Einzelverfahren eingebürgert.

Wie bei den Sammeleinbürgerungen waren die Juden und Jüdinnen sowie Sinti*zze und Rom*nja von der »Umsiedlung« grundsätzlich ausgeschlossen. Dabei waren in vielen der Gebiete, aus denen die volksdeutsche Bevölkerung umgesiedelt wurde, die Zahl der deutschsprachigen Juden und Jüdinnen besonders groß. In der Nachkriegszeit hatte diese Personengruppe nicht einmal einen Anspruch nach der alten gesetzlichen Wiedergutmachungsregelung (§ 11 1. StARegG), da diese sich nur auf von Sammeleinbürgerungen Ausgeschlossene bezog.²²

²⁰ 2010 wurde das 1. StARegG in Gänze aufgehoben (BGBl. I S. 1864).

²¹ Mit der Formulierung »Juden und Jüdinnen« sind alle Geschlechter gemeint. Diese Formulierung wird hier benutzt, weil die Alternative »Jüd*innen« Juden sprachlich nicht einschließt. In diesem Punkt folgen wir Max Czollek, *Desintegriert euch!*, 2018, S. 14.

²² Eine Sammlung der rechtlichen Grundlagen der Sammeleinbürgerungen und der Umsiedlungen findet man bei Franz Maßfeller, *Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht von 1870 bis zur Gegenwart*, 2. Auflage 1955.

c. Nicht-deutsche NS-Verfolgte mit Aufenthalt in Deutschland vor 1933

Eine weitere Personengruppe (§ 15 S.1 Nr.4 StAG) sind NS-Verfolgte, die zwar schon vor 1933 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, aber die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen. Diese Regelung ist vor allem von Bedeutung für die zahlreichen Juden und Jüdinnen polnischer Staatsangehörigkeit, die zu diesem Zeitpunkt in Deutschland lebten, sowie für viele Sinti*zze und Rom*nja mit unklarem Staatsangehörigkeitsstatus. In der Nachkriegszeit wurden diesen Personengruppen keine gesetzlichen Begünstigungen im Staatsangehörigkeitsrecht gewährt. Unveröffentlichte Einbürgerungsrichtlinien aus dem Jahre 1958 schrieben zwar eine Reduzierung der für die Einbürgerung erforderliche Niederlassungsdauer für Personen vor, die vor 1933 in Deutschland gelebt hatten und das Land wegen rassistischer Verfolgung verlassen mussten. Diese Weisung war aber nicht bindend. Vor allem bei Sinti*zze und Rom*nja wurde sie sehr selten befolgt.²³

Personen, die einen Einbürgerungsantrag nach dieser Vorschrift stellen möchten, müssen einen Nachweis darüber erbringen, dass sie bzw. ihre Vorfahren vor dem 30. Januar 1933 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, und dass sie zu einer unter dem NS verfolgten Gruppe gehörten. Der Nachweis über den früheren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland sollte sich grundsätzlich zwar relativ leicht erbringen lassen. Schwierigkeiten dürften sich jedoch daraus ergeben, dass die Melderegister vieler Gemeinden und Städte für die Zeit vor 1945 im 2. Weltkrieg stark beschädigt oder zerstört wurden. Hinzu kommt die an einigen Orten eingesetzte Praxis des nationalsozialistischen Regimes, die Meldeinträge von deutschen Juden und Jüdinnen gezielt zu zerstören. Auch ist unklar, ob und wie die Wohnverhältnisse von Sinti*zze und Rom*nja amtlich dokumentiert wurden, vor allem wenn diese nicht an einen festen Wohnsitz gebunden waren.

d. Unbearbeitete oder abgelehnte Einbürgerungsanträge

Eine letzte Fallgruppe (§ 15 S.1 Nr.3 StAG) betrifft Personen, deren Einbürgerungsanträge abgelehnt oder nicht weiter bearbeitet wurden aufgrund deren Zugehörigkeit zu einer verfolgten Personengruppe. Diese Regelung dürfte aber absehbar nur in wenigen Fällen praktische Bedeu-

²³ Die Diskriminierung von Sinti*zze und Rom*nja im Staatsangehörigkeitsrecht dauerte nach 1949 noch viele Jahre an. Sie drückte sich in den 1950er Jahren z. T. durch den Entzug bereits erteilter Staatsangehörigkeitsausweise aus, was diese effektiv staatenlos machte. Siehe Michael Jansen, *Sinti und Roma und die deutsche Staatsangehörigkeit*, 1995, S. 89–93; BT-Drs. 19/30310, S. 63 f.

tung haben, da die hiervon Betroffenen meist unter einer anderen Fallkonstellation des § 15 StAG fallen dürften, deren Voraussetzungen leichter nachzuweisen sind.

5. Kein Generationenschnitt

Neben der Einführung des § 15 StAG gibt es einen weiteren Aspekt des 4. StAGÄndG, der für die staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachung von Bedeutung ist. Es wird klargestellt, dass der sogenannte »Generationenschnitt« (§ 4 Abs. 4 StAG) auf Fälle mit einem Wiedergutmachungshintergrund keine Anwendung findet.²⁴ Der Generationenschnitt besagt, dass im Ausland geborene Kinder von deutschen Staatsangehörigen, die selber nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr automatisch erwerben. Diese erwerben sie nur, wenn ihre Eltern ihre Geburt innerhalb eines Jahres im Geburtenregister der örtlichen deutschen Auslandsvertretung nach § 36 des Personenstandsgesetzes registrieren lassen. Dies betrifft also die zweite im Ausland geborene Generation. Nach umstrittener Auffassung des BMI²⁵ und Stimmen aus der Literatur²⁶ hätte der Generationenschnitt auch auf Wiedergutmachungsfälle Anwendung finden sollen.

III. Regelungen zur Wiedergutmachung geschlechtsbezogenen Unrechts

1. Historischer Hintergrund

Bei den Regelungen im 4. StAGÄndG zur Wiedergutmachung von geschlechterdiskriminierenden Bestimmungen geht es im Kern um die Folgen gesetzlicher Vorschriften, die von Anfang/Mitte des 19. Jahrhundert bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts (und zum Teil darüber hinaus) praktisch weltweit die Staatsangehörigkeit von Frauen unter einen Vorbehalt gestellt hatten. Damit wichen sie von dem bis dahin vorherrschenden Konzept von Staatsangehörigkeit als einem unveränderlichen Status ab. Frauen verloren danach durch die Eheschließung mit einem ausländischen Mann ihre bisherige Staatsangehörigkeit und erhielten (ob sie das wollten oder nicht) meist, aber nicht immer, die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes. Der Zweck solcher Regelungen war die Vermeidung (vermeintlicher) Konflikte bei der Zuordnung von Personen

zu einem Staat und sich daraus ergebender Verpflichtungen (insbesondere Militärdienstleistungen). Aber auch eine eindeutige Zuordnung von staatlicher Loyalität sollte über den *Pater familias* gewährleistet und daher die Entstehung von Konstellationen der Mehrstaatigkeit vermieden werden.²⁷

Eine entsprechende Regelung zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Heirat eines ausländischen Mannes enthielt auch § 17 Nr. 6 RuStAG a. F. Im Zusammenhang damit stand, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit per Abstammung auf die ehelichen Kinder deutscher Väter beschränkt war. Mütter konnten ihre deutsche Staatsangehörigkeit nur nicht-ehelichen Kindern vermitteln (§ 4 Abs. 1 RuStAG a. F.). Diese Kinder konnten aber die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verlieren, wenn der Vater der Kinder ausländischer Staatsangehöriger war, dieser später die Mutter heiratete und damit die Kinder (als eigene) legitimierte (§ 17 Nr. 5 RuStAG a. F.). Das gleiche galt für den Fall der Legitimation durch Ehelicherklärung der Kinder durch einen ausländischen Vater, ohne dass er mit der deutschen Mutter die Ehe schloss, sie dadurch aber das Sorgerecht verlor.²⁸

All diese Regelungen des ursprünglichen RuStAG, die zum Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 noch galten, verstoßen aus heutiger Sicht klar gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 GG) wie auch zum Teil gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz für nichteheliche Kinder (Art. 6 Abs. 5 GG). Bis dies aber in der Rechtspraxis allgemein anerkannt war, war es ein weiter und durchaus schwieriger Weg. Das lag u. a. an der bereits erwähnten Übergangsfrist für geschlechterdiskriminierende Regelungen (Art. 117 GG). Diese hätten allerdings spätestens nach dem 31. März 1953 aufgehoben bzw. überarbeitet werden müssen. Das geschah jedoch nicht, stattdessen wurden nur recht zögerlich Korrekturen vorgenommen.²⁹

Nur § 17 Nr. 6 RuStAG a. F. wurde (spätestens) ab diesem Zeitpunkt für unanwendbar angesehen, sodass deutsche Frauen durch die Eheschließung mit einem ausländischen Mann ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr verloren. Abgesehen von einer Änderung zur Vermeidung von Staatenlosigkeit³⁰ kam die entscheidende Wende aber erst 1974 mit einer Entscheidung des Bundesverfassungs-

²⁴ Neuer § 4 Abs. 4 S. 4 und Abs. 5 StAG.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 19/12966, S. 3.

²⁶ Siehe z. B. Andreas Zimmermann/Jelena Bäumler, Art. 116 Abs. 2 GG – ein verfassungsrechtliches Auslaufmodell?, DÖV 2016, S. 97-104. Gegen eine Anwendbarkeit des Generationenschnitts auf Art. 116 Abs. 2 GG aus Gründen des Vorrangs der unbefristeten Verfassungsbestimmung Tarik Tabbara, BT-Innenausschuss, ADRs. 19(4)369 C, S. 12-14.

²⁷ Eingehend Helen Irving, *Citizenship, Alienage and the Modern Constitutional State. A Gendered History*, 2016; vgl. auch Candice Lewis Bredbenner, *A Nationality of Her Own*, 1998, S. 195-242.

²⁸ Als Erwerbsgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 5 RuStAG a. F.) ist die Legitimation (§§ 1719, 1736, 1740a BGB a. F.) mit Wirkung vom 1.7.1998 durch die Kindschaftsrechtsreform entfallen. Vgl. Kay Hailbronner in Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, *Staatsangehörigkeitsrecht*, 7. Aufl. 2022, § 5 StAG Rn. 3.

²⁹ Das Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20.2.1957 wurde von Deutschland erst durch Gesetz vom 27.8.1973 (BGBl. II 1249) ratifiziert.

³⁰ BGBl. 1963 I S. 982 sah vor, dass eheliche Kinder einer deutschen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben, wenn das Kind sonst staatenlos würde.

gerichts. Das Gericht stellte fest, dass die Regelung zum Abstammungserwerb (§4 Abs.1 RuStAG a.F.) gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen verstieß, weil Kinder einer deutschen Mutter, die mit einem ausländischen Mann verheiratet war, anders als Kinder eines deutschen Vaters, der mit einer ausländischen Frau verheiratet war, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten.³¹ Das Gericht ordnete diese Regelung mit eigentlich an nichts zu wünschen übrig lassender Konsequenz als »Ausdruck einer patriarchalischen Gesellschaftsordnung« ein.³²

Weniger konsequent fiel dann allerdings die nachfolgende gesetzliche Regelung aus. In Umsetzung der BVerfG-Entscheidung (RuStAGÄndG 1974) erwerben zwar seit dem 1. Januar 1975 auch alle ehelichen Kinder deutscher Mütter die deutsche Staatsangehörigkeit.³³ Die für davor geborene Kinder geschaffene Übergangsregelung wurde aber zu Recht als »Minimallösung« kritisiert.³⁴ Bis zur jüngst erfolgten Änderung wurde diese daher als mindestens verfassungspolitisch höchst unbefriedigend empfunden. Denn Kindern, die vor dem 1. Januar 1975 geboren wurden, wurde zwar ein Recht auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung eingeräumt.³⁵ Dies galt aber nur für diejenigen, die nach dem 31. März 1953 geboren waren (was auch nach Art. 117 GG keineswegs zwingend war) und das Erklärungsrecht wurde auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 1977 befristet. Unbeachtlich war nur ein »unverschuldetes« Fristversäumnis. Dies wurde aber in der Praxis nur bei Personen angenommen, die in totalitären Regimen, vor allem des ehemaligen Ostblocks, lebten.³⁶

Insbesondere bei Kindern deutscher Mütter, die im Ausland lebten, hatten aber offenbar längst nicht alle Erklärungsberechtigten von der Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erfahren.³⁷ Während die Bundeswahlordnung (§20 Abs.2) vorsieht, dass für Deutsche, die im Ausland leben, die Möglichkeit zur Teilnahme an der Bundestagswahl mindestens in einer deutschsprachigen Anzeige in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung zu erfolgen hat, kannte weder das RuStAGÄndG 1974 eine solche Verpflichtung noch war dies allgemeine Praxis. Zwar kam es immer wieder anhand von Einzelfällen zu Diskussionen in den Medien über die Ungerechtigkeit der Übergangsregelung von 1974. Die Angelegenheit galt aber gleichwohl

lange politisch und rechtlich als »abgeschlossen«.³⁸ Politisch hatte zuletzt die SPD-Bundestagsfraktion 1993 in einer Kleinen Anfrage die von dem RuStAGÄndG 1974 bewirkten Ungerechtigkeiten thematisiert. Die Bundesregierung wies demgegenüber aber auf die bestehenden Informationsmöglichkeiten bei den Auslandsvertretungen und über das Radioprogramm der Deutschen Welle hin.³⁹ Diese ebenso lebensfremde wie restriktive Linie wurde in Entscheidungen des BVerwG und BVerfG bestätigt.⁴⁰

2. Das neue Erklärungsrecht

Das 4. StAGÄndG sieht nunmehr für alle hier beschriebenen Konstellationen von Geschlechterdiskriminierung eine recht umfassende (vielfach erneute) Altfallregelung vor, die aber so ausgestaltet ist, dass sie vielen Personen überhaupt erstmals eine realistische Chance auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einräumt. Es hatte zwar schon in den Erlassen des BMI von 2012 und 2019 erste Öffnungen für Betroffene von geschlechterdiskriminierenden Bestimmungen gegeben. Dass es nun aber zu einer vergleichsweise großzügigen Lösung gekommen ist, hängt auch mit der hier angesprochenen Kammerentscheidung des BVerfG (siehe oben II.3) zusammen, die eine fortdauernde Anwendung geschlechterdiskriminierender Regelungen – wenn auch im Kontext der NS-Wiedergutmachung – als Perpetuierung des Unrechts kritisiert hat.⁴¹

a. Erfasste Personengruppen

Die gesetzliche Neuregelung (§5 StAG) gewährt Personen, die vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund geschlechterdiskriminierender Regelungen ausgeschlossen waren bzw. diese verloren haben, den (Wieder-)Erwerb durch einfache, formlose Erklärung und nicht durch behördliche Entscheidung per Verwaltungsakt (§35 VwVfG) wie bei einer Einbürgerung. Erfüllt sein müssen neben der Zugehörigkeit zu einer der im Gesetz genannten Personengruppen noch weitere Voraussetzungen (siehe dazu unten b) und IV.).

³¹ BVerfG, Beschluss vom 21.5.1974 – 1 BvL 22/71 und 21/72, BVerfGE 37, 217 – Staatsangehörigkeitserwerb von Abkömmlingen (1974).

³² Ebd., S. 250.

³³ Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes 1974 – RuStAGÄndG 1974, BGBl. 1974 I S. 3714.

³⁴ Günter Renner, in: Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Aufl. 2005, §17 StAG Rn. 7.

³⁵ Art. 3 RuStAG-Änderungsgesetz 1974, BGBl. I S. 3741.

³⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 – 1 C 1/94 –, juris Rn. 26; Urteil vom 24.10.1995 – 1 C 29/49 –, juris Rn. 7.

³⁷ Vgl. BT-Drs. 19/28674, S. 16.

³⁸ Die Übergangsregelungen des RuStAGÄndG 1974 traten am 31.7.2006 endgültig außer Kraft (Artikel 2 G. v. 19.2.2006 BGBl. I S. 334).

³⁹ Antwort der Bundesregierung BT-Drs. 12/6496 v. 22.12.1993.

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 – 1 C 1/94 juris und BVerfG-K, Nichtannahmebeschluss vom 19.8.1996 – 2 BvR 3456/96 (unveröffentlicht); BVerwG Urteil vom 24.10.1995 – 1 C 29/49 juris und BVerfG-K, Beschluss vom 22.1.1999 – 2 BvR 729/96.

⁴¹ Siehe auch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/28674, S. 16); Gnatzy/Backonja, a. a. O. (Fn. 3), S. 341 f.

Erklärungsberechtigt sind folgende Personengruppen:⁴²

1. Fälle des Abstammungserwerbs (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 StAG): Erfasst werden alle Kinder eines deutschen Elternteils, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben haben. Darunter fallen die ehelichen Kinder deutscher Mütter, die mit einem ausländischen oder staatenlosen Mann verheiratet waren sowie die nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter.
2. Kinder deutscher Frauen, die durch Eheschließung mit einem ausländischen Mann ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 StAG).
3. Vom Staatsangehörigkeitsverlust durch Legitimation Betroffene (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 StAG): Erklärungsberechtigt sind Kinder, die durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, diese aber durch eine nach deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen ausländischen Vater wieder verloren haben.

Ein Erklärungsrecht wird durch das Gesetz jetzt auch ausdrücklich den jeweiligen »Abkömmlingen« der ursprünglich Berechtigten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1–3 StAG) gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 StAG). Das ist ein großer Unterschied zum RuStAGÄndG 1974, bei dem das BVerwG entsprechend seiner insgesamt eher restriktiven Linie auf diesem Gebiet eine verfassungskonforme Ausdehnung auf Abkömmlinge noch abgelehnt hatte.⁴³ Auch hier gilt der weite Abkömmlingsbegriff (siehe oben II.3.), da der Gesetzeszweck gerade in der nachträglichen Überwindung der geschlechterdiskriminierenden Restriktionen besteht.⁴⁴

b. Besondere Voraussetzungen

Für das Erklärungsrecht sind neben allgemeinen staatsangehörigkeitsrechtlichen Voraussetzungen (s. unten IV.) die folgenden besonderen Bestimmungen zu beachten:

Für alle Fallgruppen ist das Erklärungsrecht auf zehn Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes befristet, also bis zum 19. August 2031. Im Gegensatz zum RuStAGÄndG 1974 enthält die neue Regelung keine Ausnahme für ein

unverschuldetes Fristversäumnis.⁴⁵ Die Frist ist jetzt zwar vergleichsweise lang bemessen. Angesichts der schlechten Erfahrungen mit der Frist des RuStAGÄndG 1974 wäre allerdings die Durchführung einer unabhängigen Evaluierung frühzeitig vor dem Auslaufen des Erklärungsrechts ratsam, um die Frist gegebenenfalls zu verlängern.

Hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung besteht eine doppelte Begrenzung: Das Erklärungsrecht wird nur gewährt für Kinder, die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (24. Mai 1949) geboren sind. Indem das Gesetz nicht den 31. März 1953 (Art. 117 GG) zum Stichtag wählt, besteht in vielen Fällen erstmals ein Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit – allerdings nicht für Personen (und ihre Nachfahren), die vor dem 24. Mai 1949 geboren wurden; hier sind gegebenenfalls die Möglichkeiten der Ermessenseinbürgerung (§§ 8, 13, 14 StAG) zu nutzen, um Härten zu vermeiden. Das Erklärungsrecht endet mit dem Zeitpunkt, ab dem verfassungskonforme Regelungen über den Staatsangehörigkeitserwerb galten bzw. zu dem geschlechterdiskriminierende Verlustregelungen ihre Gültigkeit verloren haben. Dabei sind unterschiedliche Zeitpunkte relevant:

Eheliche Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter haben ein Erklärungsrecht, sofern sie vor dem 1. Januar 1975 geboren wurden.⁴⁶ Für die nichtehelichen Kinder deutscher Väter ist der entsprechende Stichtag der 1. Juli 1993.⁴⁷ Hier muss zusätzlich jedoch vor dem 23. Geburtstag des Kindes eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung abgegeben oder eine Feststellung der Vaterschaft eingeleitet worden sein (§ 5 Abs. 1 S. 2 StAG i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2).⁴⁸ Für eheliche Kinder ehemals deutscher Mütter, die durch die Heirat eines ausländischen Mannes die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist ein Erklärungsrecht bei Eheschließung bis zum 31. März 1953 entstanden, weil § 17 Nr. 6 RuStAG a. F. wegen des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 GG zu diesem Zeitpunkt nach Art. 117 GG seine Gültigkeit verloren hatte. Das gilt auch für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Legitimation durch einen ausländischen

⁴² Die gesetzlichen Bestimmungen sind entsprechend auch anwendbar auf den Erwerb der Rechtsstellung nach Art. 116 Abs. 1 GG (»deutsche Volkszugehörige« ohne deutsche Staatsangehörigkeit), wobei die Rechtsprechung Art. 116 Abs. 1 GG hinsichtlich geschlechterdiskriminierender Vorschriften schon bisher wesentlich großzügiger gehandhabt hat, siehe z. B. BVerwG, Urteil vom 27.3.1990 – 1 C 5/87 – juris Rn. 27 ff.

⁴³ BVerwG Urteil vom 6.4.2006 – 5 C 21.05 juris, Rn. 15–21, a. A. noch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.9.2002 – 13 S 2015/01 – juris, Rn. 25–30.

⁴⁴ Im Ergebnis ebenso BT-Drs. 19/28674, S. 17; Jean-Claude Schöninger in Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 10. Ed. 15.1.2022, § 5 StAG Rn. 23; Hailbronner, a. a. O. (Fn. 28), § 5 StAG, Rn. 30, 35.

⁴⁵ Schöninger, a. a. O. (Fn. 44), Rn. 32, geht davon aus, dass bei unverschuldetem Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG möglich sei. Das ist aber zweifelhaft, sofern hier eine Ausschlussfrist vorliegt, was wohl der Rechtsprechung entspricht (s. Nachw. Fn. 40), die die Notwendigkeit der alsbaldigen Klärung der wesentlichen Statusfrage betont.

⁴⁶ Abweichend davon gilt bei Kindern, die staatenlos wurden, der 1.1.1964 als Stichtag (Art. 1 RuStAGÄndG 1963).

⁴⁷ Es gab zwar für diese Kinder schon früher einen Einbürgerungsanspruch (Art. 4 RuStAGÄndG 1974/§ 10 RuStAG a. F.) und ab 1.7.1998 einen Erklärungserwerb (§ 5 (Ru)StAG a. F. für vor dem 1.7.1993 geborene Kinder). Diese Erwerbstatbestände setzten aber einen fünf- bzw. dreijährigen Inlandsaufenthalt des Kindes voraus und waren daher geschlechterdiskriminierend.

⁴⁸ Auch die Abkömmlinge von Personen, bei denen die Vaterschaftsanerkennung nicht rechtzeitig erfolgt ist, sind vom Erklärungsrecht ausgeschlossen. Schöninger, a. a. O. (Fn. 44), Rn. 29, kritisiert dies als in Widerspruch zum Wiedergutmachungsgedanken.

dischen Vater nach § 17 Nr. 5 RuStAG a. F.⁴⁹ Für die Abkömmlinge gelten diese Fristen nicht selbst, sondern diese müssen nur bei den ursprünglich berechtigten Kindern, von denen die Abkömmlinge ihren Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, beachtet werden.

Ausgeschlossen sind Kinder, die ansonsten wegen eines deutschen Elternteils unter den Generationenschnitt (siehe II.5.) fallen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 StAG), um ein »Unterlaufen« dieser Regelung zu verhindern.

IV. Allgemeine Anforderungen in Wiedergutmachungsfällen

Für beide Wiedergutmachungskonstellationen sind noch weitere allgemeine Bestimmungen zu beachten, die insgesamt aber weniger streng ausfallen als in gewöhnlichen Einbürgerungsverfahren (vgl. insbesondere § 10 StAG). So sind insbesondere kein Aufenthalt in Deutschland, keine Lebensunterhaltssicherung und keine Deutschkenntnisse erforderlich.

1. Ausschlussgründe

Die Berechtigten dürfen nicht rechtskräftig wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt bzw. es darf bei der letzten Verurteilung keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden sein.⁵⁰ Zudem darf kein Ausschlussgrund für eine Einbürgerung nach § 11 StAG vorliegen.⁵¹ Dieser liegt insbesondere bei verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen vor, wobei allerdings (noch) keine konkrete Gefahr vorliegen muss (S. 1 Nr. 1).⁵² Ausschlussgründe liegen weiterhin bei einem besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4) vor. Zur Ermittlung der Ausschlussgründe erfolgt eine Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden.⁵³ Mit diesen Sicherheitsvorbehalten sind die

heutigen Regelungen strenger als entsprechende frühere Regelungen. Für eheliche Kinder deutscher Mütter (Art. 3 RuStAGÄndG 1974) sowie für nichteheliche Kinder deutscher Väter (Art. 4 RuStAGÄndG 1974, § 5 (Ru)StAG 1998 a. F.) galten entsprechende Sicherheitsvorbehalte nicht. Auch der Staatsangehörigkeitserwerb nach Art. 116 Abs. 2 GG (NS-Verfolgte) kennt keinen Sicherheitsvorbehalt.⁵⁴ Sicherheitserwägungen spielen zwar inzwischen generell im Staatsangehörigkeitsrecht eine größere Rolle,⁵⁵ mit der Logik der Wiedergutmachung, die auf einen staatsangehörigkeitsrechtlichen Zustand abzielt, wie er bei verfassungskonformen Regelungen bestanden hätte, stehen sie gleichwohl jedenfalls in einem Spannungsverhältnis.⁵⁶ Zumindest für die Erlebensgeneration der NS-Verfolgung hätte eine Öffnungsklausel für humanitäre Fälle dem Geist des Regelungsziels entsprochen.

Als nicht ganz unproblematisch erweisen sich die Ausschlussgründe nach § 11 StAG auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Erklärungserwerbs (§ 5 StAG).⁵⁷ Denn anders als eine Einbürgerung (§ 15 StAG), die mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wirksam wird (§ 16 StAG), wird der Staatsangehörigkeitserwerb bereits durch Abgabe der Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde wirksam,⁵⁸ es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für den Erklärungserwerb nicht vor.⁵⁹ Das Gesetz sieht zwar vor, dass den Erklärenden eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgestellt wird (§ 5 Abs. 4 StAG). Diese hat aber keine konstitutive Wirkung.⁶⁰ Gerade bei einem Ausschlussgrund wie den extremistischen Bestrebungen, dessen Ausschlusswirkung kraft Gesetzes unmittelbar eintritt,⁶¹ kann sich u. U. erst Jahre später herausstellen, dass dieser dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entgegengestanden hat. Insbesondere in Konstellationen mit größerem zeitlichem Abstand zur Abgabe der Erklärung sollte daher die

⁴⁹ Das wurde allerdings vom BVerwG erst in Urteilen vom 29.11.2006 (5 C 5/05 und 5 C 9/05) festgestellt. Soweit aufgrund früherer abweichender Verwaltungspraxis Unklarheiten hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen, kann die Beantragung eines verbindlichen Staatsangehörigkeitsausweises (§ 30 StAG) ratsam sein. Im Übrigen ist auf die Ersitzungsregelung (§ 3 Abs. 2 StAG) hinzuweisen.

⁵⁰ Siehe § 5 Abs. 1 S. 1 bzw. § 15 S. 1 StAG. Berücksichtigt werden auch ausländische Verurteilungen, s. (§ 5 Abs. 1 S. 2 i. V. m.) § 12a Abs. 2 StAG.

⁵¹ Das folgt für den Erklärungserwerb aus § 5 Abs. 1 S. 1 und für die Fälle nach § 15 StAG aus den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften.

⁵² Vgl. Uwe Berlit GK-StAR, Loseblattsammlung 33. Lfg. 1.11.2015, § 11 StAG Rn. 65 f.

⁵³ Das folgt aus § 5 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 StAG bzw. den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften.

⁵⁴ § 13 1. StAREgG enthielt zwar einen Sicherheitsvorbehalt auch für Fälle mit Wiedergutmachungsgehalt allerdings mit höheren Anforderungen als die jetzige Regelung.

⁵⁵ Vgl. Andrea Kießling, Die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit, Der Staat 54 (2015), S. 1, 30; Daniel Thym, Bürger zweiter Klasse im Einwanderungsland?, Die Verwaltung 52 (2019), S. 407, 410 f.

⁵⁶ Berlit, a. a. O. (Fn. 3), S. 56; verfassungsrechtliche Zweifel bei Schöninger, a. a. O. (Fn. 44), Rn. 27; dagegen Hailbronner, a. a. O. (Fn. 28), § 5 StAG 19 f.

⁵⁷ Siehe hierzu bereits Tarik Tabbara, BT-Innenausschuss ADRs. 19(4)860 G, S. 8–10.

⁵⁸ Art. 3 Abs. 3 RuStAGÄndG 1974 hatte demgegenüber die Wirksamkeit an die Entgegennahme der schriftlichen Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde geknüpft.

⁵⁹ Daniel Bernhard Müller in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 32. Ed. 1.1.2022, § 5 StAG Rn. 2.

⁶⁰ Hailbronner, a. a. O. (Fn. 28), § 5 StAG Rn. 12, 14.

⁶¹ Florian Geyer in Hofmann, Ausländerrecht (NK-AusLR), 2. Auflage 2016, § 11 StAG Rn. 1.

nachträgliche) Annahme von Ausschlussgründen auf offensichtliche Fälle beschränkt werden.⁶²

2. Sonstige Bestimmungen

Zuständig in Fällen, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesverwaltungsamt (§ 5 BVwAG). Die Antragstellung kann dort direkt oder über die deutschen Auslandsvertretungen erfolgen. Für alle Fälle gilt, dass die Berechtigten bei Antragstellung oder Erklärung handlungsfähig (§ 37 Abs. 1 S. 1 StAG: Vollendung des 16. Lebensjahrs) sein müssen oder diese müssen von den Eltern bzw. sonstigen gesetzlichen Vertreter*innen abgegeben werden (§ 5 Abs. 1 S. 1 oder § 15 S. 1 StAG). Der Staatsangehörigkeitserwerb ist in beiden Wiedergutmachungskonstellationen gebührenfrei (§ 38 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 StAG).

In den Wiedergutmachungsfällen erfolgt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, ohne dass die Betroffenen ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen. In der Beratungspraxis ist allerdings zu beachten, dass nach dem Recht des Landes der bereits bestehenden Staatsangehörigkeit der antragsgemäße Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zum Verlust von ersterer führen kann.⁶³ Von eher geringer praktischer Bedeutung dürfte dagegen der Ausschluss von der Wiedergutmachung in Fällen sein, in denen an sich Begünstigte die deutsche Staatsangehörigkeit nach einem (Wieder-)Erwerb aus anderen Gründen bereits wieder verloren hatten.⁶⁴

V. Fazit

Abgesehen von einzelnen Kritikpunkten (Ausgestaltung der Sicherheitsvorbehalte; automatisches Auslaufen des Erklärungsrechts) sind mit dem 4. StAGÄndG endlich recht großzügige und umfassende staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachungsregelungen sowohl für die von NS-Verfolgung als auch für die von Geschlechterdiskriminierung Betroffenen geschaffen worden. Begrüßenswert ist auch, dass dies dem Anliegen entsprechend durch den demokratischen Gesetzgeber selbst und nicht im Erlasswege geschehen ist. Positiv ist weiterhin die Schaffung von Anspruchstatbeständen, da in den besonders sensib-

len Wiedergutmachungsfällen Ermessensspielräume der Behörden für die Betroffenen belastend sein können.

Auch wenn vergangenes Unrecht selbst durch noch so großzügige Regelungen nicht im eigentlichen Sinne wiedergutmacht werden kann – das gilt natürlich in besonderem Maße für das NS-Unrecht –, besteht jetzt die begründete Erwartung, dass nun immerhin viele Fälle, die noch vor Kurzem unlösbar schienen, zumindest staatsangehörigkeitsrechtlich befriedigend bearbeitet werden können. Aber auch bei den jetzigen Regelungen wird es in Einzelfällen zu Schwierigkeiten und Härten kommen (z. B. Geschwister die vor bzw. nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geboren wurden) und hier muss sich erweisen, ob in der Praxis von Behörden und Gerichten die gesetzgeberischen Signale für eine großzügige und möglichst umfassende Handhabung der Regelungen und gegebenenfalls für eine Nutzung der ergänzenden Ermessenstatbestände (§§ 8, 13, 14 StAG) wirklich angekommen sind. Das gilt es in den kommenden Jahren aufmerksam und kritisch zu begleiten.

⁶² Dafür, analog zur Rücknahme von Einbürgerungen von der Wirksamkeit des Erwerbs auszugehen, bis die Einbürgerungsurkunde »zurückgenommen« sei, plädiert Hailbronner, a. a. O. (Fn. 28), § 5 StAG Rn. 24.

⁶³ Eine (weltweite) Übersicht über Verlustgründe im Staatsangehörigkeitsrecht bietet die Datenbank »GLOBALCIT Citizenship Law Dataset – Modes of Loss of Citizenship«, abrufbar unter: <https://globalcit.eu>.

⁶⁴ Siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 StAG und etwas abweichend für NS-Wiedergutmachungsfälle § 15 S. 3 u. 4 StAG.

Rechtsprechungsübersicht zum Staatsangehörigkeitsrecht

Aktuelle Fragestellungen in Bezug auf Einbürgerung und Verlust der Staatsangehörigkeit

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung
 1. BVerwG: Gestufte Prüfung zur Klärung der Identität
 2. Identitätsklärung bei anerkannten Flüchtlingen
 3. Rechtsprechung der Instanzengerichte zur gestuften Prüfung
- III. Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung
 1. Unzumutbare Bedingungen
 2. Erhebliche Nachteile
- IV. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vaterschaftsanfechtung
- V. Ausblick

I. Einleitung

Bei vielen schutzberechtigten Personen, die in den Jahren 2015/2016 nach Deutschland kamen, rückt das Thema einer möglichen Einbürgerung zunehmend in den Fokus. Daher ist zu erwarten, dass dieses Thema in der Beratungspraxis und für Behörden und Gerichte vermehrt eine Rolle spielen wird. Zudem hat es sich die Ende 2021 gebildete Regierungskoalition aus SPD, FDP und Grünen zum Ziel gesetzt, ein »modernes Staatsangehörigkeitsrecht« zu schaffen und »den Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit« zu vereinfachen.¹

Aus diesem Anlass beschäftigt sich diese Rechtsprechungsübersicht mit verschiedenen Fragestellungen des Staatsangehörigkeitsrechts zur Einbürgerung. Wir konzentrieren uns dabei auf Themen, die häufiger die Gerichte beschäftigen, um Hinweise für die Beratungs- und Entscheidungspraxis zu geben. Zugleich sollen die bekanntgegebenen Pläne der Bundesregierung mit den hier diskutierten Themenfeldern in Relation gesetzt werden, um Hinweise zu geben, welche Änderungen erforderlich sind und welche Auswirkungen diese haben könnten.

Dabei wird der Fokus auf die Einbürgerung von Schutzberechtigten gelegt, insbesondere im Abschnitt zur Identitätsklärung als Einbürgerungsvoraussetzung (II.). Im

Rahmen der Diskussion zur Mehrfachstaatsangehörigkeit, deren Ermöglichung im Koalitionsvertrag festgelegt wurde, werden in der Übersicht die Probleme aufgezeigt, die sich bisher bei der Auslegung der umfangreichen Bestimmung hierzu ergeben (III.). Schließlich wird auf den in der Praxis problematischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes durch Anfechtung der Vaterschaft eingegangen (IV.). Fragen hierzu beschäftigen die Gerichte bereits seit Langem und bleiben in Teilen weiterhin ungeklärt.

II. Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung

Für die Einbürgerung stellt § 10 StAG eine wesentliche Bestimmung dar. Die Norm vermittelt unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung. Zentrales Element der Vorschrift ist ihr Abs. 1 S. 1, wonach die Identität und Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person geklärt sein muss. Mit dieser Norm wurde 2019 die schon davor bestehende ständige Rechtsprechung zur notwendigen Identitätsklärung als Voraussetzung für die Einbürgerung auch gesetzlich festgeschrieben.² Die Darlegungs- und Beweislast der Identitätsklärung obliegt dabei grundsätzlich den Antragsstellenden, wobei insbesondere die Anforderungen an den Nachweis bei Beweisschwierigkeiten und ihre notwendige Mitwirkung die Gerichte regelmäßig beschäftigen.

1. BVerwG: Gestufte Prüfung zur Klärung der Identität

Bei tatsächlichen Beweisschwierigkeiten hat das BVerwG in seiner jüngeren Rechtsprechung aus dem Jahr 2020³ die gestufte Prüfung zur Klärung der Identität fortentwickelt. Damit hat es seine bestehende Auffassung bestätigt und

* Johanna Mantel ist Rechtsreferentin beim Informationsverbund Asyl und Migration und Redakteurin des Asylmagazins. Johannes Mikolajetz studiert Jura in Berlin und betreut die Social-Media-Kanäle von asyl.net.

¹ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): »Mehr Fortschritt Wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit«, S. 118.

² BVerwG, Urteil vom 1.9.2011 – 5 C 27.10 – asyl.net: M19227; 3. StAGÄndG vom 4.8.2019, BGBl. I, 1124; im Gesetzesentwurf war die Voraussetzung ursprünglich nicht enthalten, wurde dann aber auf Anregung der Innenministerkonferenz eingefügt. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/11083 S.10 ff.) wird auf die Rechtsprechung des BVerwG Bezug genommen.

³ BVerwG, Urteil vom 23.9.2020 – 1 C 36.19 – asyl.net: M29222.

konkretisiert, wonach bei objektiv bestehenden Schwierigkeiten der Identitätsklärung die Möglichkeit einer erleichterten Beweisführung eröffnet werden muss.⁴ Die zulässigen Nachweise sowie die Anforderungen an die objektive Möglichkeit der Beschaffung weiterer Nachweise sollen demnach stufenweise erweitert werden. Der Übergang auf eine nachgelagerte Stufe ist laut BVerwG dabei dann zulässig, wenn die antragstellende Person auf der vorgelagerten Stufe trotz hinreichender Mitwirkung keinen Nachweis der Identität erbringen konnte.⁵ Bei objektiver Unmöglichkeit der Beweisführung, z. B. aufgrund eines dysfunktionalen Urkundenwesens oder mangels Mitwirkungsbereitschaft des Herkunftsstaats, kann zur Klärung der Identität ausnahmsweise und unter umfassender Würdigung des Einzelfalls auch allein das Vorbringen der antragstellenden Person ausreichen.⁶

Damit hat das BVerwG die bisherige Rechtsprechung der Instanzengerichte korrigiert und zugleich bestätigt, dass deren Entscheidungen nicht im Einklang mit seinen Vorgaben standen. So hatte noch im Mai 2020 das VG Schleswig-Holstein⁷ – exemplarisch für eine in den unteren Instanzen vertretene Rechtsprechungslinie⁸ – geurteilt, dass mangels einer gesetzlich normierten Härtefallregelung die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit nach § 10 StAG auch für anerkannte Flüchtlinge notwendige Voraussetzung sei und dies selbst dann gelte, wenn die Klärung objektiv nicht möglich oder unzumutbar ist.

Diese Auffassung, wonach die objektive Unmöglichkeit, erforderliche Urkunden zur Identitätsklärung zu beschaffen, stets zu Lasten der antragsstellenden Person ging, wurde bereits zu diesem Zeitpunkt als unverhältnismäßig kritisiert.⁹ Durch diese Rechtsprechung würden Personengruppen systematisch von der Einbürgerung ausgeschlossen, die aus vielfältigen Gründen keine Identitätsdokumente aus ihren Herkunftsländern beschaffen können. Dies widerspräche, so die Kritik, bereits der früheren Rechtsprechung des BVerwG,¹⁰ nach der bei nicht auszuräumenden Zweifeln über die Identität die Einbürgerung nur versagt werden solle, wenn die antragsstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Das BVerwG hat mit seiner Entscheidung aus dem Jahr 2020, wie oben dargestellt, im Ergebnis diese Kritik bestätigt.

2. Identitätsklärung bei anerkannten Flüchtlingen

Die besonderen Hürden der Identitätsklärung im Rahmen der Einbürgerung zeigen sich insbesondere bei Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und ergeben sich unmittelbar aus der Situation der Betroffenen als Schutzberechtigte. Da sie in der Regel Schutz vor ihrem Herkunftsstaat erhalten, kann ihnen nicht zugemutet werden, sich an dortige Behörden zu wenden.¹¹ Im Rahmen der Einbürgerung ist die Klärung jedoch zwingende Voraussetzung, von der laut BVerwG auch bei anerkannten Flüchtlingen grundsätzlich nicht abgesehen werden kann.¹²

Im Ausgangsfall, der dem maßgeblichen Urteil des BVerwG zur gestuften Prüfung zugrunde lag, wurde die Klägerin im Mai 2012 im Deutschland als Flüchtling anerkannt. Das BVerwG hatte somit auch die Möglichkeit, sich in seiner Urteilsbegründung erneut mit dem besonderen Verhältnis von anerkannten Flüchtlingen zu ihren Herkunftsländern im Rahmen der Identitätsklärung zu befassen. Zwar wiederholte das BVerwG seine Auffassung, dass das Erfordernis der Identitäts- und Staatsangehörigkeitsprüfung auch bei anerkannten Flüchtlingen nicht grundsätzlich entfallende, jedoch müssten die typischen Beweisschwierigkeiten durch Erleichterungen bei der Beweisführung und Mitwirkungspflicht berücksichtigt werden.¹³

Den verfolgenden Herkunftsstaaten solle damit die Möglichkeit genommen werden, die Einbürgerung zu verhindern oder die Identitätsklärung an negative Konsequenzen für verbliebene Angehörige zu knüpfen. Dabei beruft sich das BVerwG auch auf das sogenannte Wohlwollensgebot aus Art. 34 GFK, das die Vertragsstaaten dazu anhält, anerkannten Flüchtlingen die Einbürgerung zu erleichtern.¹⁴ Das Stufenmodell der Identitätsprüfung stelle, so das BVerwG weiter, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Staatsverbandes und der Feststellung der Identität der einzubürgernden Person und der Beweisnot schutzberechtigter Flüchtlinge her.¹⁵

3. Rechtsprechung der Instanzengerichte zur gestuften Prüfung

Die vom BVerwG entwickelten Grundsätze zur gestuften Prüfung der Identität werden, soweit aus vorliegenden aktuellen Entscheidungen ersichtlich, von den Instanzengerichten mittlerweile sowohl bei der Einbürgerung von

⁴ BVerwG, Urteil vom 1.9.2011, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 16.

⁵ BVerwG, Urteil vom 23.9.2020 a. a. O. (Fn. 3), Rn. 21.

⁶ Ebenda, Rn. 19.

⁷ VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.5.2020 – 9 A 185/18 – asyl.net: M30586.

⁸ VG Stuttgart, Urteil vom 14.2.2017 – 11 K 5514/16 – asyl.net: M25035, Asylmagazin 6/2017, S. 247 f., mit Anmerkung von Thomas Oberhäuser; VG Köln, Urteil vom 13.2.2019 – 10 K 10130/17; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.9.2018 – 19 E 729/17; OVG Niedersachsen, Urteil vom 3.5.2018 – 13 LB 107/16.

⁹ Vgl. Anmerkung von Thomas Oberhäuser zu VG Stuttgart, Urteil vom 14.2.2017, a. a. O. (Fn. 8).

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 1.9.2011, a. a. O. (Fn. 2).

¹¹ Siehe auch Uwe Berlit, Neuere Rechtsprechung zum Staatsangehörigkeitsrecht, ZAR 2020, S. 359.

¹² BVerwG, Urteil vom 1.9.2011, a. a. O. (Fn. 2); Berlit, ebenda, m. w. N.

¹³ BVerwG, Urteil vom 23.9.2020, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 15 ff.

¹⁴ Ebenda, Rn. 26 ff.

¹⁵ Ebenda, Rn. 29.

anerkannten Flüchtlingen als auch bei anderen Einbürgerungsbewerber*innen angewendet.

Für das VG Bremen etwa war für die Feststellung der Identität im Fall eines Klägers aus den palästinensischen Autonomiegebieten, den durch das BVerwG entwickelten Grundsätzen folgend, »unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls« sein mündlicher Vortrag maßgebend.¹⁶ Die Überzeugung des Gerichts von der Klärung der Identität konnte auch nicht dadurch erschüttert werden, dass der Kläger und seine Familie mit gefälschten Dokumenten ins Bundesgebiet eingereist waren. Entscheidend war für das VG, dass es für den Kläger objektiv nicht möglich war, den Beweis seiner Identität zu erbringen, bereits in seinem Pass seine ungeklärte Identität vermerkt war, er nicht im Besitz einer Geburtsurkunde war, die Erteilung eines Reisepasses durch die Generaldelegation Palästina abgelehnt wurde und weitere Beweismittel nicht ersichtlich waren.

In einer aktuellen Entscheidung im Fall eines somalischen Antragsstellers, der in Deutschland als Flüchtling anerkannt wurde, ließ das VG Mainz die Angaben der im Ausland lebenden Familienangehörigen des Antragstellers zum Nachweis seiner Identität ausreichen. Maßgeblich war auch in dieser Entscheidung die Annahme des VG, dass sich der Antragsteller in einer unverschuldeten Beweisnot befand, da somalische Ausweisdokumente, die nach 1991 ausgestellt wurden, in Deutschland grundsätzlich nicht anerkannt werden.¹⁷

Das OVG Schleswig-Holstein lehnte unter Anwendung der Prinzipien des BVerwG den Beweiswert eines Auszugs aus dem Geburtenregister ab.¹⁸ Nach Überzeugung des Gerichts lagen die notwendigen Voraussetzungen für einen abgestuften Prüfungsmaßstab im zugrunde liegenden Fall nicht vor. Die betroffene Klägerin aus Aserbaidshan habe zum Nachweis ihrer Identität lediglich Dokumente vorlegen können, deren Inhalt sich von Angehörigen ableite, deren Identität wiederum nicht sicher festgestellt werden konnte und die mithin grundsätzlich nicht zum Nachweis der Identität geeignet seien. Sofern keine weiteren Dokumente beschafft würden, müsse nach Ansicht des Gerichts substantiiert dargelegt werden, dass die Beschaffung im Herkunftsland nicht möglich bzw. mit drohenden Repressalien verbunden sei, bevor die Identitätsprüfung auf einer nachgelagerten Stufe möglich sei.

Ähnlich hatte bereits das OVG Nordrhein-Westfalen in Bezug auf einen Kläger aus der Türkei entschieden, der nach Auffassung des Gerichts nicht überzeugend darlegen konnte, warum es ihm nicht möglich sei, sich an das türki-

sche Generalkonsulat in Deutschland zu wenden.¹⁹ Nach Auffassung des OVG sei es zudem zumutbar, bevollmächtigte Dritte mit der Beschaffung von Identitätsdokumenten zu betrauen, sofern es dem Kläger tatsächlich nicht möglich oder zumutbar sei, selbst Kontakt mit türkischen Behörden aufzunehmen.

III. Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung

Die Ende 2021 gebildete Regierungskoalition aus SPD, FDP und Grünen hat es sich zum Ziel gesetzt, im Zuge der Schaffung eines »modernen Staatsangehörigkeitsrechts« zukünftig die Mehrfachstaatsangehörigkeit zu ermöglichen.²⁰ Damit dürfte die rechtspolitisch umstrittene Voraussetzung²¹ für den Anspruch auf Einbürgerung aus § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG in den Fokus von etwaigen Gesetzesänderungen rücken. In seiner gültigen Fassung setzt § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG für den Anspruch auf Einbürgerung die Aufgabe oder den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit voraus. Schon heute sind jedoch in § 12 StAG eine Vielzahl von Ausnahmen von diesem Erfordernis für die Fälle normiert, in denen die betroffene Person ihre »bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann«. Davon wird laut Gesetz in bestimmten konkret aufgeführten Fällen ausgegangen. So greift die Ausnahme etwa, wenn ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen ist, die Entlassung regelmäßig verweigert wird oder wenn sie aus Gründen verweigert wird, die die betroffene Person nicht zu vertreten hat. Auch wenn die Entlassung von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht wird oder der betroffenen Person bei Aufgabe ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft erhebliche Nachteile entstehen würden, ist laut Gesetz von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abzusehen. Die konkrete Auslegung insbesondere der letztgenannten Ausnahmen beschäftigt die Gerichte vielfach, daher wird im folgenden hierauf genauer eingegangen.

1. Unzumutbare Bedingungen

Sofern der Herkunftsstaat die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit von »unzumutbaren Bedingungen« abhängig macht, kann gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 2 StAG von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen werden. Die Unzumutbarkeit kann sich daraus

¹⁶ VG Bremen, Urteil vom 24.1.2022 – 4 K 461/20 – asyl.net: M30579, Rn. 34 ff.

¹⁷ VG Mainz, Urteil vom 25.3.2022 – 4 K 476/21.MZ – asyl.net: M30590, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 176.

¹⁸ OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.4.2021 – 4 LB 7/20 – asyl.net: M30578, Rn. 13 ff.

¹⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.3.2021 – 19 E 561/20 – asyl.net: M30580, Rn. 11.

²⁰ Koalitionsvertrag 2021, a. a. O. (Fn. 1), S. 118.

²¹ Hailbronner/Gnatzy in Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Kommentar Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, StAG § 10 Rn. 92.

ergeben, dass die Bedingungen bereits abstrakt-generell unvereinbar sind mit Wertungen der deutschen Rechtsordnung. Überwiegend wird zudem angenommen, dass sich die Unzumutbarkeit auch daraus ergeben kann, dass die Bedingungen für die antragsstellende Person konkret-individuell nicht hinnehmbar sind.²²

Einigkeit besteht darüber, dass es Antragstellenden grundsätzlich zumutbar sei, ihre »staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse« zu ordnen, um eine Entlassung durch den Herkunftsstaat zu erreichen. In dem Sinne ging das OVG Hamburg im Fall eines armenischen Staatsangehörigen davon aus, dass die Vorlage eines gültigen Passes aus dem Herkunftsstaat, die Stellung eines förmlichen Antrags, die Einreichung der notwendigen Dokumente sowie eine persönliche Vorsprache zumutbar seien.²³ Auch die Einholung der erforderlichen Genehmigung zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland sowie eine entsprechende Registrierung beim zuständigen Generalkonsulat des Herkunftsstaats hielt das OVG Nordrhein-Westfalen im Fall eines usbekischen Staatsangehörigen grundsätzlich für zumutbar.²⁴ Dies gilt nach Ansicht des VG Stuttgart auch dann, wenn die antragstellende Person zur Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte eine mehrwöchige Reise in das Herkunftsland unternehmen oder Dritte mit den notwendigen Schritten betrauen muss.²⁵ Sofern es Antragstellenden aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die notwendigen Reisen zum zuständigen Konsulat oder ins Herkunftsland zu unternehmen, müssen sie sich, sofern dies nach den Regelungen des Herkunftsstaates möglich ist, nach Ansicht des VG Gießen²⁶ auf ein schriftliches Verfahren oder die Regelung der Angelegenheiten durch Dritte verweisen lassen. In Fällen, in denen weiterhin ein Wohnsitz im Herkunftsstaat besteht, spreche dies, so das VG Köln, grundsätzlich dafür, dass die Durchführung eines Entlassungsverfahrens auch im Herkunftsstaat (hier Russische Föderation) zumutbar sei.²⁷

Bestehen im Herkunftsstaat Regelungen, die eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit ermöglichen, stellt dies nach der Rechtsprechung grundsätzlich keine unzumutbare Anforderung dar, da es sich naturgemäß nur um ein vorübergehendes Hindernis handele, das insofern für Antragstellende regelmäßig auch nicht gravierend sei.²⁸

2. Erhebliche Nachteile

Die Ausnahme des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StAG soll verhindern, dass Personen, die ihre Einbürgerung erreichen wollen, dadurch mit erheblichen Nachteilen belastet werden. Ausweislich des Wortlauts sind dabei insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile zu beachten. Prinzipiell unbeachtlich sind laut BVerwG lediglich solche Nachteile, wie beispielsweise die visumsfreie Einreise in den Herkunftsstaat, die sich aus dem Verlust der Staatsangehörigkeit selbst ergeben.²⁹

Antragstellende müssen dabei grundsätzlich alles Zumutbare unternehmen, um mögliche Nachteile zu verhindern oder abzuwehren. So hat das OVG Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass etwaige finanzielle Verluste unerheblich sind, wenn sie auf Verfügungen beruhen, die während des bereits laufenden Einbürgerungsverfahrens getroffen wurden, aber vermeidbar gewesen wären.³⁰ Keinen erheblichen Nachteil begründet nach Ansicht des OVG der Umstand, dass eine russische Staatsangehörige nach Verlust der russischen Staatsangehörigkeit für den Betrieb ihres Unternehmens in der Russischen Föderation ein zusätzliches Aufenthaltsrecht benötigt.³¹ Darüber hinaus sei selbst die Aufgabe des Unternehmens prinzipiell zumutbar, sofern eine Übertragung des Unternehmens auf Angehörige oder die Veräußerung zum Marktwert möglich sind. So sieht es auch das VG Stuttgart, das in der Verpflichtung, Immobilien im Herkunftsstaat zu veräußern, nur dann einen erheblichen Nachteil sieht, wenn die Veräußerung unter dem Verkehrswert erfolgen müsste.³²

In ähnlicher Weise hatte auch das VG Saarland geurteilt, dem die mögliche Gefährdung eines Beschäftigungsverhältnisses allein nicht zur Bejahung erheblicher Nachteile ausreichte.³³ Sofern die antragstellende Person eine vergleichbare Tätigkeit auch nach Verlust der Staatsangehörigkeit ausüben kann, sei dies grundsätzlich zumutbar und die antragstellende Person gehalten, einen neuen entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen, um das Entstehen von Nachteilen zu verhindern.

Erhebliche Steuerverbindlichkeiten, die im Herkunftsstaat beglichen werden müssen, um aus der Staatsangehörigkeit entlassen zu werden, stellen laut VG Sigmaringen nur dann einen relevanten Nachteil i. S. d. § 12 StAG dar, wenn sie zu überdurchschnittlichen Belastungen für die antragstellende Person führen.³⁴ Maßgeblich für die Entscheidung des VG im konkreten Fall war dabei auch die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Klägerin. Ihr

²² BVerwG, Urteil vom 21.2.2013 – 5 C 9/12 – asyl.net: M20644, Asylmagazin 5/2013, S. 182 f., Rn. 17, m. w. N.

²³ OVG Hamburg, Urteil vom 8.12.2021 – 5 Bf 385/19 – asyl.net: M30575.

²⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.5.2021 – 19 A 1384/19 – asyl.net: M30577.

²⁵ VG Stuttgart, Urteil vom 20.7.2020 – 4 K 5581/19.

²⁶ VG Gießen, Urteil vom 8.2.2021 – 4 K 1784/19.GI.

²⁷ VG Köln, Urteil vom 3.2.2021 – 10 K 4110/18.

²⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.6.2021 – 19 A 2908/18 – asyl.net: M30576; BVerwG, Urteil vom 21.2.2013 – 5 C 9/12, a. a. O. (Fn. 22).

²⁹ BVerwG, Urteil vom 30.6.2010 – 5 C 9/10 – asyl.net: M17351.

³⁰ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.6.2021 – 19 A 2908/18 – asyl.net: M30576.

³¹ Ebenda.

³² VG Stuttgart, Urteil vom 27.7.2020 – 4 K 6757/19.

³³ VG Saarland, Urteil vom 18.3.2021 – 2 K 2174/18.

³⁴ VG Sigmaringen, Urteil vom 30.11.2020 – 3 K 5187/18.

sei es zudem zumutbar, zur Begleichung der Steuerverbindlichkeiten nötigenfalls eine von mehreren Immobilien im Herkunftsstaat zu verkaufen.

IV. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vaterschaftsanfechtung

Kindern kann mit der Anerkennung der Vaterschaft durch einen deutschen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit nach § 4 StAG vermittelt werden. Problematisch und regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen ist die Frage der Folgen einer erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft für die Staatsangehörigkeit des Kindes, dessen deutsche Staatsangehörigkeit sich allein vom Vater ableitete.

Bereits 2013 hatte das BVerfG den § 1600 I Nr. 5 BGB a. F., in dem 2008 ein behördliches Recht zur Anfechtung von Vaterschaften normiert wurde, für verfassungswidrig erklärt und sich dafür auf das absolute Verbot der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit aus Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG berufen.³⁵ § 1600 I Nr. 5 BGB a. F. ermöglichte die behördliche Anfechtung der Vaterschaft mit der Folge des rückwirkenden Wegfalls der deutschen Staatsbürgerschaft des Kindes.

Im Jahr 2019 erweiterte das BVerfG seine entsprechende Rechtsprechung auch auf die familienrechtliche Anfechtung der Vaterschaft durch den sogenannten Scheinvater.³⁶ Da die Anfechtung in diesen Fällen auf der privaten Entscheidung des Scheinvaters beruht, sah das BVerfG zunächst den Schutzbereich des Entziehungsverbots nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG nicht berührt, sofern das Kind altersbedingt noch kein eigenes Vertrauen in den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit entwickelt habe. Jedoch, so entschied das BVerfG entgegen der Entscheidung des BVerwG³⁷ im gleichen Fall, fehle es an einer gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG notwendigen gesetzlichen Grundlage, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Folge der Anfechtung durch den Scheinvater regelt. Der Verlust der Staatsangehörigkeit ergab sich nach Auffassung des BVerfG lediglich aus den ungeschriebenen Regelungen, dass eine Vaterschaftsanfechtung auf den Zeitpunkt der Geburt zurückwirke und die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Kindes damit ebenfalls entfielen. An diese ungeschriebenen Regelungen knüpfte die gesetzliche Regelung des § 1599 Abs. 1 BGB zum Nichtbestehen der Vaterschaft wiederum

lediglich unausgesprochen an. Dies werde den strengen Bestimmtheitsanforderung, die sich aus der bedeutsamen Funktion der Staatsangehörigkeit für die einzelne Person ergebe, nicht gerecht.

Nicht abschließend geklärt ist, ob sich an dieser Einschätzung etwas durch die 2009 in § 17 StAG eingefügten Abs. 2 und 3 geändert hat. In § 17 Abs. 2 StAG ist seit 2009 geregelt, dass der rückwirkende Verlust der Staatsangehörigkeit durch Regelungen des StAG nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Dritten führt, die das 5. Lebensjahr vollendet haben. Abs. 3 erweitert diese Regelung auf Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die zum rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen. Die Entscheidung des BVerfG erfolgte zwar 2019, maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung war jedoch das Jahr 2005, als in dem vorliegenden Fall das Nichtbestehen der Vaterschaft festgestellt wurde und noch keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen bestanden. Mit der gesetzlichen Neuerung des § 17 StAG ist zwar die Situation von Kindern ab dem 5. Lebensjahr geklärt worden, unklar bleibt aber, was für Kinder bis zum Erreichen dieser Altersgrenze gilt: Liegt bei ihnen nun ebenfalls eine ausreichende gesetzliche Regelung vor, die den Entzug der Staatsangehörigkeit bei einer erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung rechtfertigt oder sind bei ihnen weiterhin die Vorgaben des BVerfG anwendbar?

Das OVG Niedersachsen sieht in dieser Ergänzung des § 17 StAG nunmehr eine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Entzug der Staatsangehörigkeit i. S. d. Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG.³⁸ Da im § 17 Abs. 2 und Abs. 3 StAG der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres explizit vorgesehen ist, bestehe kein Zweifel an der ausdrücklichen Verlustregelung in Folge einer Vaterschaftsanfechtung. Nach Ansicht des OVG sei es gerade nicht notwendig, dass diese Rechtsfolge gesetzlich in einer eigenen Vorschrift angeordnet werden müsse. Die Rechtsfolge ergebe sich vielmehr bereits aus dem rückwirkenden Wegfall der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 1 StAG, wenn die Elterneigenschaft desjenigen Elternteils, von dem sich die deutsche Staatsangehörigkeit ableitet, erfolgreich angefochten werde.

Zu einem anderen Ergebnis kam das OVG Bremen, das auch unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 und 3 StAG weiterhin keine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Verlust der Staatsangehörigkeit i. S. d. Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG erkennen will.³⁹ § 17 Abs. 2 und 3 StAG setze zwar den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Folge der Vaterschaftsanfechtung voraus, es fehle jedoch weiterhin an der notwendigen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Eine solche ausdrückliche Regelung bedürfe einer klaren Benennung der Folgen der Anfechtung der Vaterschaft für die Staatsangehörigkeit des Kindes. § 17

³⁵ BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013 – 1 BvL 6/10 – asyl.net: M21474, Asylmagazin 3/2014, S. 92 ff. Ausführlich zur Entstehungsgeschichte der behördlichen Vaterschaftsanfechtung und der problematischen Neuregelung 2017 siehe Federico Trainee, Nichtdeutsche unter Generalverdacht, Asylmagazin 9/2018, S. 294 ff.

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 17.7.2019 – 2 BvR 1327/18 – asyl.net: M27460.

³⁷ BVerwG, Urteil vom 19.4.2018 – 1 C 1/17 – asyl.net: M26298.

³⁸ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 12.9.2019 – 8 ME 66/19 – asyl.net: M27910.

³⁹ OVG Bremen, Urteil vom 10.3.2020 – 1 LC 171/16 – asyl.net: M28322.

StAG würde ebenso wie § 1599 BGB und § 4 Abs. 1 S. 1 StAG dagegen lediglich notwendige Voraussetzungen für den Wegfall der Staatsangehörigkeit normieren, aber keine Aussage zu der Rechtsfolge treffen. Dieser Auffassung folgten zuletzt auch das VG Düsseldorf und das VG Hamburg.⁴⁰

V. Ausblick

Im Koalitionsvertrag sind zwar bereits einige konkrete Vereinfachungen für die Einbürgerung vorgesehen, so etwa eine allgemeine Härtefallregelung für den erforderlichen Sprachnachweis (S. 118). In Bezug auf die Einbürgerung von Schutzberechtigten, insbesondere anerkannten Flüchtlingen, wurden jedoch keine Vereinbarungen getroffen. Bereits bei Änderung des § 10 StAG im Jahr 2019 und gesetzlicher Einführung der Identitäts- und Staatsangehörigkeitsklärung wurde ihre spezielle Situation nicht berücksichtigt, obwohl dies von Sachverständigen im Gesetzgebungsverfahren gefordert wurde und ein Erlass in Baden-Württemberg dies vorsah.⁴¹ Dabei zeigt sich in der Rechtsprechung, dass für diese Personengruppe aufgrund ihrer speziellen Situation Sonderregelungen erforderlich sind. Es erscheint sachgemäß, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG zur gestuften Prüfung der Identitätsklärung eine gesetzliche Regelung samt Härtefallregelung bei Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit zu schaffen.

Bei der parallel gelagerten Frage der Identitätsklärung als Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Schutzberechtigte nach § 26 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG geht das Bundesinnenministerium zwar davon aus, dass von der Identitätsklärung nicht abgesehen werden kann, obwohl dies in § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG für Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen ausdrücklich vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang schlägt das BMI aber ein abgestuftes Verfahren vor, das sich offenbar an der Rechtsprechung des BVerwG orientiert.⁴²

Die Mehrfachstaatsangehörigkeit soll laut Koalitionsvertrag ermöglicht werden. Dies erscheint angesichts der Lebenswirklichkeit vieler internationaler Familien angebracht. Allein der Umfang des § 12 StAG, der Ausnahmen von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung regelt, zeigt, dass es vielfältige Umstände gibt, die die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit unmöglich oder unzumutbar machen. Der Zweck der Verhinderung der Mehrfachstaatsangehörig-

keit sollte angesichts dessen hinter den Interessen der Betroffenen an der Einbürgerung unter Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zurücktreten – zumal eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Staatsangehörigen besteht, die aus den vielfältigen Gründen des § 12 StAG ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten dürfen.

Auch die Rechtsprechung zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vaterschaftsanfechtung zeigt, dass eindeutige gesetzliche Regelungen vonnöten sind. Bei einem für die Einzelperson so bedeutsamen Rechtsinstitut wie der Staatsangehörigkeit sind bestimmte, Rechtssicherheit schaffende gesetzliche Vorschriften unabdinglich.

Schließlich zeigt sich in der Rechtsprechung insbesondere zur Identitätsklärung, dass zum Teil die Hürden für die Einbürgerung noch immer sehr hoch sind – auch für Personen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind. Dabei sind diese selbstverständlich hier verwurzelt und haben häufig nur wenige Verbindungen zum Herkunftsland ihrer Eltern. Daher erscheint es nicht sachgemäß, ihnen die Einbürgerung zu verwehren. In diesem Sinne ist zu begrüßen, dass der Koalitionsvertrag für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit vorsieht, wenn ein Elternteil seit fünf Jahren einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Zudem hat sich die Koalition selbst den Auftrag erteilt, zu prüfen, welche Schritte eingeleitet werden können, damit »sich ausländische Staatsbürgerschaften nicht über Generationen vererben«.

⁴⁰ VG Düsseldorf, Urteil vom 22.7.2021 – 8 K 814/21; VG Hamburg, Urteil vom 17.6.2020 – 6 K 4501/19 – asyl.net: M28751.

⁴¹ VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.5.2020, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 38 mit Verweis auf Ausführungen hierzu in Sachsenmaier, Hyper-textkommentar zum Staatsangehörigkeitsrech (HTK-StAR), Stand 3.4.2020, § 10 StAG, Rn. 113 ff.

⁴² BVerwG, Urteil vom 1.9.2011, a. a. O. (Fn. 2); Siehe Rundschreiben des BMI vom 12.8.2021 – M3-21002/31#8 – asyl.net: M29991.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.